

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	09.04.2024	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	16.04.2024	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	18.04.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**6. Änderung der Allgemeinen Vorschrift der Stadt Bielefeld vom 21.07.2011 für die
Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW**

Betroffene Produktgruppe

11 12 04 Landesmittel zur Förderung des Ausbildungsverkehrs nach ÖPNVG

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine, da es sich um die Weiterleitung von Landesmitteln handelt.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Ds.-Nr. 2800/2009-2014: FiPA 12.07.11, StEA 19.07.11, Rat 21.07.11
Ds.-Nr. 3647/2009-2014: FiPA 20.03.12, StEA 20.03.12, Rat 29.03.12
Ds.-Nr. 0423/2014-2020: FiPA 02.12.14; StEA 02.12.14, Rat 11.12.14
Ds.-Nr. 4487/2014-2020: FiPA 25.04.17, StEA 25.04.17, Rat 04.05.17
Ds.-Nr. 9648/2014-2020: FiPA 03.12.19, StEA 03.12.19, Rat 12.12.19
Ds.-Nr. 2775/2020-2025: FiPA 30.11.21, StEA 30.11.21, Rat 09.12.21

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss und der Stadtentwicklungsausschuss empfehlen, der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bielefeld für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 21.07.2011.

Begründung:

Die Aufgabenträger im ÖPNV gewähren gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW Verkehrsunternehmen einen Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

Hierfür erhalten sie eine jährliche Ausbildungsverkehr-Pauschale vom Land Nordrhein-Westfalen nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW, von der mindestens 87,5 % an die Verkehrsunternehmen

weiterzuleiten sind. Zu diesem Zweck haben die Aufgabenträger in OWL im Jahr 2011 eine gleichlautende „Allgemeine Vorschrift“ als Satzung erlassen.

Die Satzung dient der Sicherstellung der rechtssicheren Weiterleitung der Landesmittel zur Förderung des Ausbildungsverkehrs nach ÖPNVG NRW.

Aufgrund von Änderungen im Westfalen Tarif und der Änderung des § 11 a ÖPNVG NRW ist eine Anpassung der Allgemeinen Vorschrift erforderlich. Folgende Anpassungen sind insofern in die Vorschrift aufzunehmen (s. **Anlage 1**):

Zum 05.12.2023 wurde der § 11 a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen – ÖPNVG NRW- vom 07.03.1995 geändert. Die entsprechenden Bezüge sind redaktionell anzupassen. Diese Anpassung hat ebenfalls zur Folge, dass die Anlage „Vermerk zum Referenzticket“ gestrichen wurde.

Darüber hinaus wurde zum 01.05.2023 das Deutschlandticket in den Westfalen Tarif eingeführt. Eine Aufnahme in die Allgemeine Vorschrift ist daher notwendig.

Zudem ist durch eine Änderung im SGB IX der § 145 ff SGB IX durch den § 228 SGB IX ausgetauscht worden. In den entsprechenden Paragraphen werden die unentgeltliche Beförderung und der Anspruch auf Erstattung der Fahrgeldausfälle geregelt.

Die Regelung zu Überzahlungen, die sich aufgrund einer Überkompensation ergeben, wurde verändert. Der Prozentsatz wurde gestrichen und durch einen Bezug auf den § 49 a VwVfG NRW ersetzt. Darin wird die aktuelle Erstattung und Verzinsung geregelt.

Die Auflistung der einzelnen Änderungen inklusive Erläuterungen ist in der **Anlage 2** dargestellt.

Beigeordneter

Adamski